

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan-Entwurf Nummer 62450/02

**Arbeitstitel: Vitalisstraße/ Girlitzweg, 1. Änderung Gesamtschule
Wasseramselweg in Köln-Vogelsang**

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Sondergebiete (SO) (gemäß § 11 BauNVO)

1.1 Sondergebiet SO 1 Multifunktionshalle

Im Sondergebiet SO 1 Multifunktionshalle sind bauliche Nutzungen zulässig, die einer Multifunktionshalle für Sport-, Kultur- und sonstige Veranstaltungen dienen, insbesondere:

- a) Multifunktionshalle für max. 4 500 Besuchende
- b) Maximal 850 Stellplätze
- c) Sozialräume

Ausnahmsweise zugelassen werden können:

- a) Sporteinrichtungen
- b) Gastronomie und Beherbergungsbetriebe
- c) Büro- und Verwaltungsräume
- d) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhabende und Betriebsleitungen

Im SO 1 ist Einzelhandel unzulässig. Hiervon ausgenommen ist Einzelhandel innerhalb der Multifunktionshalle im Rahmen von Veranstaltungen.

1.2 Sondergebiet SO 2 Atelier

Im Sondergebiet SO 2 Atelier sind bauliche Nutzungen zulässig, die Ateliers mit zugeordneten Wohnräumen dienen, insbesondere:

- a) Atelier- und Büroräume
- b) den Atelier- und Büroräumen zugeordnete Wohnräume auf maximal 25% der Geschossfläche je Gebäude
- c) Büro- und Verwaltungsräume
- d) Präsentations- und Konferenzräume
- e) Stellplätze

Im SO 2 sind Wohnungen ohne Zuordnung zu den Atelier- und Büroräumen unzulässig.

1.3 Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung Schule

In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule sind bauliche Nutzungen zulässig, die dem Betrieb einer Schule dienen, insbesondere:

- a) Unterrichtsräume
- b) Räume für die Schulverwaltung, wie Zimmer für Lehrkräfte, Sekretariat und Schulleitung
- c) Sporthalle
- d) Schulhöfe
- e) Aula
- f) Mensa mit dazugehörigen Nebenräumen, Cafeteria und Kiosk
- g) Fahrradstellplätze und PKW-Stellplätze
- h) Hauswirtschafts- und Technikräume
- i) Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen

1.4 Lärmkontingente

Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO werden die Sondergebiete SO 1 und SO 2 wie folgt gegliedert:

In den Sondergebieten SO 1 und SO 2 sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Lärmemissionskontingente LEK nach DIN 45691 (Geräuschkontingentierung, Ausgabe von Dezember 2006, Beuth Verlag GmbH, Berlin) weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Lärmemissionskontingente tags und nachts in dB:

Teilfläche	LEK, tags	LEK, nachts
SO 1	61	47
SO 2	60	45

Für den im Plan dargestellten Richtungssektor A erhöhen sich die Lärmemissionskontingente LEK um folgendes Zusatzkontingent:

Zusatzkontingent in dB für den Richtungssektor

Richtungssektor	Zusatzkontingent
A	6

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte im Richtungssektor k LEK_i durch $LEK_i + LEK_{zus,k}$ zu ersetzen ist.

Der Bezugspunkt für den Richtungssektor A (307,5 / 96,5°) ist durch folgende Koordinaten festgelegt: 350916,79 / 646364,93 (Netz 77; Landesvermessung Nordrhein-Westfalen).

Das Vorhaben ist zulässig, wenn der Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche des Betriebes (beurteilt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA-Lärm- vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) in der Fassung der zum Satzungsbeschluss geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung) das nach DIN 45691 für das Betriebsgrundstück berechnete Immissionskontingent oder einen Wert von 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1 der TA Lärm) am maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich (Nrn. 2.2 und 2.3 der TA Lärm) nicht überschreitet.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 16 BauNVO)

Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO darf die zulässige Gebäudehöhe auf maximal 30 % aller Dachflächen durch technische Aufbauten bis zu einer Höhe von 4,5 m überschritten werden.

3. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB: Festsetzungen über die vom Bauordnungsrecht abweichenden Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB beträgt das Maß der Tiefe der Abstandsfläche 0,25 H, mindestens jedoch 3 m. Bei Gebäuden mit Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie gemischt genutzten Gebäuden beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m.

4. Flächen für Nebenanlagen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wird festgesetzt:

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sind Telekommunikations- sowie sonstige Versorgungsleitungen unterirdisch zu führen.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB werden innerhalb des sonstigen Sondergebiets die folgenden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt:

Die mit GFL (Wasseramselweg) bezeichnete Fläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit sowie zusätzlich mit einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger gemäß Planeintrag zu belasten.

Die dem Schulgebäude zugeordneten Stellplätze sind in der mit GFL bezeichneten Fläche zulässig.

7. Lärmschutzmaßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind folgende Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt:

7.1 Schallschutzmaßnahmen an Außenbauteilen

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen (LPB) an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen zu treffen. Grundlage hierfür sind die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018 – Beuth Verlag GmbH, Berlin).

Die Zuordnung zwischen den dargestellten Lärmpegelbereichen und den maßgeblichen Außenlärmpegeln ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a dB
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	> 80 a
A: Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.	

Ergänzung: Es handelt sich um dB(A)-Werte

Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, wenn im bauordnungsrechtlichen Verfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung ein niedrigerer Lärmpegelbereich oder ein niedrigerer maßgeblicher Außenlärmpegel an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen nachgewiesen wird.

7.2 Fensterunabhängige Belüftung

Bei Schlaf- und Kinderzimmern ist bei einem Beurteilungspegel > 45 dB(A) im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) eine fensterunabhängige Belüftung durch schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicher zu stellen.

7.3 Balkone und Loggien

Für Balkone und Loggien, die einen Gesamtbeurteilungspegel aus dem Verkehr (Straßen-, Schienen- und Flugverkehr) > 62 dB(A) im Tagzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr) aufweisen, sind Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Durch diese muss sichergestellt werden, dass der vorgenannte Gesamtbeurteilungspegel nicht überschritten wird. Hiervon ausgenommen sind Balkone und Loggien von durchgesteckten Wohnungen, wenn zusätzlich auf der lärmabgewandten Seite ein Balkon oder eine Loggia errichtet wird.

8. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Festsetzungen über die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

M1 Innerhalb der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind die als CEF-Maßnahme (CEF-1) angelegten, temporären Kleingewässer FN3 (GW2323) dauerhaft zu erhalten.

9. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB:

9.1 Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen dauerhaft zu erhalten und bei Verlust durch eine fachgerechte Baumneupflanzung zu ersetzen. Der Stammumfang der Ersatzbaumpflanzung muss dabei mindestens 20 cm in 1 m Höhe betragen.

M2 Die innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichneten zusammenhängenden Gehölzstrukturen aus standorttypischen und standortfremden Bäumen mit geringem (BF31/GH741; BF41/GH742) bis mittlerem (BF32/GH731; BF42/GH732) Baumholz sind dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche sind je 400 m² ein Obstbaum BF51 (GH743) oder ein großkroniger, standortheimischer Laubbaum BF31 (GH741) zu pflanzen. Auf 10 % der privaten Grünfläche sind standortheimische Feldgehölze BA11 (GH 631) zu pflanzen

M3 Der innerhalb der Planzeichnung mit [M3] gekennzeichnete Einzelbaum BF41 (GH742) ist dauerhaft zu erhalten.

M4 Der innerhalb der Planzeichnung mit [M4] gekennzeichnete Einzelbaum BF41 (GH742) ist dauerhaft zu erhalten.

M5 Die innerhalb der Planzeichnung mit [M5] gekennzeichnete Baumreihe BF41 (GH742) ist dauerhaft zu erhalten.

M6 Der innerhalb der Planzeichnung mit [M6] gekennzeichnete Einzelbaum BF41 (GH742) ist dauerhaft zu erhalten.

M7 Die innerhalb der Planzeichnung mit [M7] gekennzeichneten zwei Einzelbäume BF41 (GH742) sind dauerhaft zu erhalten.

M8 Der innerhalb der Planzeichnung mit [M8] gekennzeichnete Einzelbaum BF41 (GH742) ist dauerhaft zu erhalten.

9.2 Pflanzmaßnahmen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB sind im Bebauungsplangebiet folgende Begrünungsmaßnahmen durchzuführen und dauerhaft zu erhalten:

„Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie weitere Begrünungsmaßnahmen“:

- M9 Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind insgesamt 52 Bäume BF31 (GH741) beziehungsweise BF41 (GH742) als Einzelbäume oder Baumgruppen zu pflanzen. Der Abstand der Bäume zueinander muss bei Einzelpflanzungen mindestens 10 m, bei Baumgruppen mindestens 5 m betragen. Der Wurzelraum muss je Baum mindestens 25 m³ betragen.
- M10 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche sind je 400 m² ein Obstbaum BF51 (GH743) oder ein großkroniger, standortheimischer Laubbaum BF31 (GH741) zu pflanzen. Auf 10 % der privaten Grünfläche sind standortheimische Feldgehölze BA11 (GH 631) zu pflanzen.
- M11 Innerhalb der festgesetzten Sonderbaufläche SO 2 mit Zweckbestimmung „Atelier“ ist je vier angefangene Stellplätze ein Baum BF31 (GH741) beziehungsweise BF41 (GH742) zu pflanzen. Die Bäume sind auf der Stellplatzanlage in gleichmäßigen Abständen mit einem Mindestabstand von 10 m zueinander zu verteilen. Je Stellplatzanlage ist nur eine Baumart zulässig.
- M12 Innerhalb der festgesetzten privaten Verkehrsfläche ist in den privaten Stellplatzflächen je vier angefangene Stellplätze ein Baum BF31 (GH741) beziehungsweise BF41 (GH742) zu pflanzen. Die Bäume sind auf der Stellplatzanlage in gleichmäßigen Abständen mit einem Mindestabstand von 10 m zueinander zu verteilen. Je Stellplatzanlage ist nur eine Baumart zulässig.

9.3 Dachbegrünung

Die Flachdächer der Gebäude in den festgesetzten Sondergebieten SO1 und SO2 sowie in der Fläche für Gemeinbedarf sind mit einer extensiven Dachbegrünung DC1/DC3 (NB6243/NB6244) zu bepflanzen. Die Vegetationstragschicht ist mit einer Stärke von mindestens 8 cm zuzüglich einer Filter- und Drainschicht herzustellen. Ausgenommen hiervon sind Dachterrassen und technische Aufbauten. Photovoltaik Elemente sind über der Dachbegrünung zulässig.

9.4 Sonstige Begrünung

Die Grundstücksflächen in der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche, soweit diese nicht mit Gebäuden, Wegen, Spielplätzen und sonstigen Nebenanlagen überbaut werden, sind mit Raseneinsaat, Gräsern HH7 (BR132), Stauden und/oder Gehölzen BB1 /GH51) fachgerecht zu bepflanzen.

Die Grundstücksflächen in den festgesetzten Sondergebieten SO1 und SO2, soweit diese nicht mit Gebäuden, Wegen und sonstigen Nebenanlagen überbaut werden, sind mit Raseneinsaat, Gräsern HH7 (BR132), Stauden und/oder Gehölzen BB1 (GH51) fachgerecht zu bepflanzen.

Die Grundstücksflächen in der festgesetzten privaten Grünfläche, soweit diese nicht mit Gebäuden, Wegen, Spielplätzen und sonstigen Nebenanlagen überbaut werden, sind mit Raseneinsaat, Gräsern HH7 (BR132), Stauden und/oder Gehölzen BB1 (GH51) fachgerecht zu bepflanzen.

9.5 Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzsatzung

Die Pflanzung der festgesetzten Bäume nach Nummer M9 – M12 ist auf den Ausgleich (Ersatzpflanzung) für die Fällung der unter die Baumschutzsatzung der Stadt Köln fallenden Bäume im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung anrechenbar.

II. Kennzeichnung

Gemäß § 9 Abs. 5 BauGB werden folgende Flächen im Bebauungsplan gekennzeichnet:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen die Altablagerungen Nr. 40403, 40404 und 40406.

III. Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB werden die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen, gemeindliche Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang sowie Denkmäler nach Landesrecht nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen:

1. Natur- und Landschaftsschutz

Das gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzte Landschaftsschutzgebiet L Nr. 11.

IV. Hinweise

1. Rechtsfolgen

Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Preußischen Fluchtliniengesetzes, des Aufbaugesetzes NW, des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

2. Rechtsgrundlagen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722. Von der Überleitungsvorschrift des § 245 c BauGB wird Gebrauch gemacht).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Es gilt die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421).

3. Lärmimmissionen

Das Plangebiet ist durch die Lärmimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs vorbelastet.

4. Kampfmittelbeseitigungsdienst

Im Plangebiet ist mit Bombenblindgängern / Kampfmitteln zu rechnen. Vor Aufnahme von Bauarbeiten (circa 6 Wochen) ist das Amt für öffentliche Ordnung, Gliederungsnummer 322/40 (allgemeine Ordnungsangelegenheiten) unter der Benennung des Aktenzeichens 22.5-3-5315000-151/09 sowie der Bebauungsplan-Nummer einzuschalten. Die Anfrage kann per E-Mail an kampfmittel@stadt-koeln.de erfolgen.

5. Artenschutz

Laut Artenschutzprüfung von Büro Kölner Büro für Faunistik, Stand 22.07.2021: Artenschutzprüfung (ASP) „Bebauungsplan Vitalisstraße/Girlitzweg, 1. Änderung Gesamtschule Wasseramselweg“ ergeben sich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wenn die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme und die folgenden Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

a) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Neuschaffung von sonnenexponierten, temporären Klein- und Kleinstgewässern (siehe dazu M1):

Die Gewässer müssen in offenem, gut besonntem Gelände liegen. Vegetation sollte nur aus schütterer Pioniervegetation bestehen. Die temporären Kleingewässer (Tümpel) sollten unterschiedlich ausgeprägt angelegt werden, sodass

stets wasserführende Gewässer vorhanden sind. Die gesamte Gewässeroberfläche sollte besonnt sein. Die Gewässer sollten einen großen Flachwasseranteil (<30 cm) aufweisen. Eine Wasserführung sollte mindestens 6–8 Wochen im Zeitraum von April bis August gewährleistet sein. Ein regelmäßiges Austrocknen ist aber normal und notwendig.

Im Turnus von 1–3 Jahren Entbuschung bzw. Mahd, um einer Sukzession der Gewässer und ihres Umfeldes entgegenzuwirken und den Pioniercharakter zu erhalten. Auf eine Bepflanzung des unmittelbaren Umfeldes der Kleingewässer soll verzichtet werden, um den Pioniercharakter der Gewässer zu fördern / zu verlängern. Geeignete Landlebensräume und Winterquartiere für Amphibien müssen vorhanden bzw. erreichbar sein. Hierzu sind im Umfeld der Kleingewässer entsprechende Strukturen wie z.B. Totholz- und Steinhaufen anzulegen.

- b) Die Baufeldräumung muss zur Vermeidung baubedingter Tötung von Brutvögeln und der Zerstörung deren Nester beziehungsweise Gelege außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres erfolgen. Sind innerhalb dieses Zeitraumes Rodungsarbeiten erforderlich, ist vor deren Aufnahme in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln durch einen Fachgutachter nach besetzten Nestern und Fledermausquartieren zu suchen und bei deren Auffinden die Rodungstätigkeit sofort einzustellen.
- c) Absicherung der Fassadenbereiche gegen Vogelschlag: Um zu vermeiden, dass es zu signifikant erhöhten Kollisionen von Vögeln mit Glasscheiben kommt, sollte ein Konzept gegen Vogelschlag an Glas erarbeitet werden. Für alle Neubauvorhaben sind Glassorten zu verwenden; die einen Außenreflexionsgrad von unter 15 % aufweisen und damit das Kollisionsrisiko für Vögel vermindern.
- d) Einsatz insektenfreundlicher Außenbeleuchtung: Da das Plangebiet an naturnahe Gehölzflächen angrenzt, ist die Berücksichtigung von insektenfreundlichen Außenbeleuchtungen dringend erforderlich. Die Abstrahlung von Außenleuchten in den oberen Halbraum ist möglichst zu vermeiden. Empfohlen wird, die Abstrahlung in den Himmel für sämtliche Außenbeleuchtungen so gering wie möglich zu halten und in naturnahen Räumen auf null Prozent zu begrenzen. Fassadenbeleuchtungen sind nach unten auszurichten und Bodeneinbauleuchten, die das Licht nach oben abstrahlen, zu vermeiden. Die Beleuchtungszeiten sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

6. **Baumschutzsatzung**

- a) Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) vom

01. August 2011 (Amtsblatt Nr. 34 vom 17. August 2011).

- b) Gemäß der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln (Baumschutzsatzung – BSchS) vom 01. August 2011 (Amtsblatt Nr. 34 vom 17. August 2011) sind Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzgeldzahlungen für im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes zu fällende Bäume zu leisten, soweit diese Bäume nicht bereits im Bebauungsplanverfahren bei der Bewertung und Bilanzierung nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB berücksichtigt wurden.

7. *Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen*

Die verwendeten Kürzel innerhalb der Begrünungsfestsetzungen beziehen sich auf die Anlage zur Satzung der Stadt Köln zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen gemäß §§ 135a bis 135c BauGB vom 15. Dezember 2011 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 1 vom 04. Januar 2012). In dieser Anlage sind mit der Angabe von Kürzeln allgemein gültige Qualitätsmaßstäbe für Begrünungsmaßnahmen der Stadt Köln formuliert.

8. *DIN-Vorschriften und sonstige anzuwendende Regelwerke*

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06. E 05, Stadthaus Deutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

9. *Bodenschutz*

Die Vorschriften des § 12 der Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) sind zu beachten.